

# RS Lvwg 2020/12/15 LVwG-S- 2353/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

15.12.2020

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §22 Abs2

## Rechtssatz

§ 22 Abs 2 StVO dient insbesondere dem Schutz vor der mit der Abgabe von Warnzeichen (in diesem Fall Schallzeichen) verbundenen Lärmbelästigung und der besonderen Störung der Ruhe. Demnach dürfen Warnzeichen nur abgegeben werden, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, andernfalls hat die Betätigung der akustischen Warneinrichtungen unbedingt zu unterbleiben. Es ist verboten, solche Zeichen zu Zwecken abzugeben, die mit der Sicherheit des Verkehrs nicht zusammenhängen.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Lenken; Alkoholisierung; Warnzeichen; Schutzzweck;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.S.2353.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)